

## Hoergeschaedigte Ostbelgiens VoG

Malentendants de la Belgique de l'est

≡ Menü

## Präambel und Statuten

N°01 DDC 19/21

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Kanzlei  
des Unternehmensrechts EUPEN

02. Sep. 2019

Greffier  
Kanzlei

MONITEUR BELGE  
06-09-2019  
BELGISCH STAATSBLAD

\*19122912\*

Unternehmensnr. : 849 286 673  
**Gesellschaftsname**  
 (voll ausgeschrieben) : **Hörgeschädigte Ostbelgiens V.o.G.**  
 (abgekürzt) : **HOB**  
 Rechtsform : **VoG**  
 Vollständige Anschrift  
 des Sitzes : **Rothfeld 8, 4701 Eupen**

**Gegenstand**  
**der Urkunde:** **Sitzverlegung Art. 1.2 und Änderung Zusammensetzung des  
Verwaltungsrates, sowie Änderung der Statuten der V.o.G.**

**Präambel**  
 "Nicht Sehen trennt von den Dingen, nicht Hören von den Menschen"  
 Damit hat Immanuel Kant die Folgen von Hörschäden schon im 18ten Jahrhundert, zwar pauschal aber  
 treffend, definiert.  
 Das Ausmaß von Isolation, Diskriminierung, Ausgrenzung, Vereinsamung, Depression, finanziellen und  
 sozialen Benachteiligungen hängt von der Art und Schwere eines Hörschadens ab. Aufgabe und Pflicht der  
 Gesellschaft ist es, die Betroffenen zu schützen, zu inkludieren und ihnen die gesetzlichen Bedingungen zu geben  
 die Nachteile welche durch diese Schädigung entstehen maximal zu kompensieren.  
 Interessengemeinschaften sind hier hilfreich, ja sogar notwendig, um die Rechte und Bedürfnisse der  
 Betroffenen mit Hörschädigungen zu vertreten. Auch trägt eine solche Vereinigung maßgeblich dazu bei die  
 optimale, individuelle und der Situation angepasste Versorgung zu erreichen und negative soziale Folgen zu  
 lindern oder sogar zu vermeiden. Hörschädigung bedeutet hier eine Einschränkung/Minderung des  
 Hörvermögens welche chronisch ist und nicht geheilt werden kann. Der Begriff Hörhilfen umfasst alle Maßnahmen  
 die zur Verbesserung des Hörens beitragen. Hierbei ist die Verbesserung/Optimierung der Kommunikation das  
 vorrangige Ziel.  
 Bisher waren Hörgeschädigte im deutschsprachigen Ostbelgien durch keine (Interessengemeinschaft)  
 Vereinigung vertreten. Deshalb wurde Hörgeschädigte Ostbelgiens V.o.G. (HOB) gegründet. Die moralische  
 Basis ist die UN Behindertenrechtskonvention.  
 Die Ziele der Vereinigung sind eine offene, neutrale, inklusive, gemeinnützige Information- und  
 Austauschstelle, nicht nur für Betroffene, sondern für alle Interessierte zu sein. Offen in Bezug auf Art des  
 Hörschadens, Sprache, Konfession und ethnischer oder sozialer Herkunft; neutral in Bezug auf die möglichen  
 Versorgungsquellen und Versorgungskonzepte. HOB hat das Bestreben, im Rahmen seiner Möglichkeiten als  
 V.o.G. auf die unterschiedlichen, situationsbedingten Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen und beratend auf  
 das bestmögliche Resultat einer Versorgung hinzuwirken. Dies erfordert fachliches Wissen, Kenntnisse über  
 begleitende Therapien, technische Hilfen und Familiarität mit der Rechtslage in Bezug auf Inklusion und Anrecht  
 auf finanzielle Unterstützungen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Betroffenen zur angemessenen  
 Eigenverantwortung in einem selbstbestimmten Leben.  
 Ein grundlegendes Ziel ist die Sensibilisierung der Bevölkerung. Den Mangel an Grundwissen über  
 Hörschädigung erleben Betroffene in allen Bereichen ihres täglichen Lebens. HOB kann und möchte auch auf  
 politischer Ebene aktiv sein um die Umsetzung der UN Konvention voranzubringen und um die Versorgung in der  
 Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens mindestens mit der Versorgung in den anderen Landesteilen  
 Belgiens gleichzustellen. Letzteres ist bislang noch nicht gegeben.  
 Diese Ziele lassen sich nur durch Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen und Institutionen erreichen.  
 Dazu sind Vernetzung und Kommunikation auf persönlicher, lokaler, nationaler und internationaler Ebene  
 anzustreben. Es braucht dazu den positiven Beitrag aller Mitglieder, aller Interessierten Personen und  
 Vereinigungen.  
 Dieses bildet die Grundlage der Statuten von HOB und sind die Basis der Tätigkeiten der Vereinigung.

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite :** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der  
 Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person  
 Dritten gegenüber zu vertreten  
**Auf der Rückseite :** Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ  
 MWedlung).

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 16/09/2019 - Annexes du Moniteur belge

(<https://hoergeschaedigteostbelgiens.files.wordpress.com/2019/10/1.jpg>)

Statuten  
 Kapitel I: Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer  
 Artikel 1: Benennung  
 Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich:  
 „Hörgeschädigte Ostbelgiens Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“, abgekürzt „Hörgeschädigte



## Hoergeschaedigte Ostbelgiens VoG auf Wordpress.com

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 16/09/2019 - Annexes du Moniteur belge

### Statuten

Kapitel I: Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

#### Artikel 1: Benennung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich:

„Hörgeschädigte Ostbelgiens Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“, abgekürzt „Hörgeschädigte Ostbelgiens V.o.G.“ (HOB)

Alle Urunterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, welche von der Vereinigung ausgehen, tragen die Bezeichnung „Hörgeschädigte Ostbelgiens V.o.G.“.

#### Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich An der Baumschule 10, 4750 Bötgenbach.

Der Sitz der Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

#### Artikel 3: Vereinigungszweck

Zweck der Vereinigung ist:

Gemäß den UN Konventionen politisch, religiös und ethisch strikt neutral zu handeln.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsichten.

Sie kann sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zum Vereinigungszweck stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesem Zweck dienlich ist.

Ihre Ziele sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten:

1. Freiwilliger Zusammenschluss von Hörgeschädigten in und aus Ostbelgien.
2. Vermittlung aller für die Mitglieder relevanten Informationen der Vereinigung.
3. Hilfestellung in der Öffentlichkeit zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention.
4. Aufklärung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden über die wirtschaftlichen, sozialen, medizinischen, psychologischen und kulturellen Probleme der Hörgeschädigten sowie über die hörschädigenden Einflüsse der Umwelt und menschlichen Fehlverhaltens und die finanziellen Vorteile für die Gesellschaft Hörschäden angemessen zu behandeln.
5. Bekämpfung und Beseitigung der den Hörgeschädigten im Privat-, Gemeinde-, Gemeinschafts-, Regional- und Staatsdienst erwachsenden Nachteile.
6. Schutz und Unterstützung der Hörgeschädigten vor Gericht, bei Behörden und im öffentlichen Leben.
7. Einrichtung von Beratungsstellen für Hörgeschädigte z.B. zwecks Berufsberatung, Rechtsauskunft, Rechtsschutz, sozialer Beratung jeder Art, etc..
8. Rat und Beistand bei Erwerbslosigkeit und Berufsumstellung sowie bei Invalidität infolge von Hörschäden und -schädigung.
9. Hilfestellung bei der Finanzierung von Hörgeräten und Hilfsmitteln durch die gesellschaftlichen Leistungsträger.
10. Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Schulen) zur Erreichung der Inklusion.
11. Einrichtung und Durchführung von Gebärdensprach-, Absehb- und Sprechkursen.
12. Statistische Erhebungen über die Zahl der Hörgeschädigten, ihre wirtschaftliche Lage, Berufe und gesellschaftliche Stellung.
13. Sammlung von Fach Literatur über Hörgeschädigte.
14. Förderung des Einbaus von Hörhilfsmitteln (Induktionsschleifen, Untertitelung, etc.) in kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kirchen, Moscheen, Vortragssäle, Theatern, Kinos,...)
15. Verwendung von geeigneten und optimalen Kommunikationsanlagen und -mitteln zur barrierefreien Kommunikation, bei sämtlichen Veranstaltungen der Vereinigung.
16. Organisation von Gebärdensprach-, Schrift- und Lormendolmetschern.
17. Organisation kultureller Veranstaltungen zur geistigen Betreuung sowie zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Menschen.

#### Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

### Kapitel II: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung, Mitgliederliste

#### Artikel 5: Effektive – Angeschlossene – Mindestanzahl Mitglieder

1. Die Vereinigung umfasst effektive und angeschlossene Mitglieder.
2. Die Vereinigung besteht aus mindestens 3 effektiven Mitgliedern.
3. Die Anzahl der effektiven und angeschlossenen Mitglieder ist allerdings unbegrenzt. Lediglich die effektiven Mitglieder genießen die vollständigen vom Gesetz oder von den Statuten, zugestandenen Rechte.

#### Artikel 6: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen.
2. Den Status eines Mitglieds nehmen sie ab dem Tag an, an dem der Beitrag geleistet wurde.
3. Nur die effektiven Mitglieder haben Stimmrecht, angeschlossene Mitglieder können jedoch an den Versammlungen beratend teilnehmen.
4. Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verwaltungsrats und nach Zustimmung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ansonsten gelten für sie alle Rechte und Pflichten eines effektiven Mitglieds.

#### Artikel 7: Aufnahme neuer effektiver Mitglieder





**There's more to discover with the Jetpack app.**

Visit [wp.com/app](https://wp.com/app), or scan the code with your mobile device



## Hoergeschaedigte Ostbelgiens VoG auf Wordpress.com

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 16/09/2019 - Annexes du Moniteur belge

1. Um effektives Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Statuten der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilzunehmen.

2. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

3. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung nicht zu begründen hat. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aufnahme neuer effektiver Mitglieder in die Mitgliederliste ein zu tragen.

5. Effektive Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder von den Statuten zugestandene Rechte.

### Artikel 8: Aufnahme angeschlossener Mitglieder

1. Um angeschlossenes Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Statuten der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilzunehmen.

2. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

3. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung nicht zu begründen hat.

4. Angeschlossene Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder von den Statuten zugestandene Rechte.

### Artikel 9: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt de facto und de jure durch:

1. Freiwilligen Austritt zum Jahreschluss mit schriftlicher Kündigung, per Post und Zustellung, beim Verwaltungsrat bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres oder bei Tod.

2. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Austritt von Mitgliedern in die Mitgliederliste einzutragen.

3. Der Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft eines angeschlossenen Mitgliedes wird gültig durch die Bestätigung des Verwaltungsrates bzgl. des Austrittes bzw. der Kündigung.

### Artikel 10: Ausschluss

1. Ausschluss auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Verwaltungsrat berechtigt, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt, sich den Statuten nicht fügt, oder trotz erfolgter Mahnung länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt.

2. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied vom Verwaltungsrat angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt.

3. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung vorzunehmen.

4. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich, per Post und Zustellung, mitzuteilen.

5. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitgliedern in die Mitgliederliste ein zu tragen. 6. Der Verwaltungsrat kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder der Statuten vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

### Artikel 11: Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Rechte auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kostenberechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf den Rechtsnachfolger.

### Artikel 12: Haftung der Mitglieder

1. Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt.

2. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

### Artikel 13: Mitgliederliste

1. Am Sitz der Vereinigung wird eine Mitgliederliste gehalten, welche die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz anführt.

2. Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in die Mitgliederliste aufgenommen werden und jederzeit durch das zuständige Gericht eingesehen werden können.

## Kapitel III: Mitgliedsbeiträge

### Artikel 14: Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird, ist auf dem aktuellen Aufnahmeantrag und mindestens einmal jährlich in einem Rundschreiben (per Fax oder Post) oder E-Mail aufzuführen.

Zur besseren Erreichung der Vereinsziele sind freiwillige höhere Beiträge, Stiftungen und Spenden sehr erwünscht.

## Kapitel IV: Generalversammlung

### Artikel 15: Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus seinen effektiven Mitgliedern zusammen.





**There's more to discover with the Jetpack app.**

Visit [wp.com/app](https://wp.com/app), or scan the code with your mobile device



#### Artikel 16: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich und Statutenmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

1. Änderung der Statuten.
2. Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern.
3. Ernennung und Abberufung von Kommissaren.
4. Entlastung des Verwaltungsrates.
5. Entlastung der Kommissare.
6. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.
7. Entlastung der Jahresabschlussrechnung.
8. Freiwillige Auflösung der Vereinigung.
9. Ausschluss von Mitgliedern.
10. Umwandlung der Vereinigung.
11. Verlegung des Sitzes der Vereinigung.

#### Artikel 17: Sitzungen der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Bei mehreren Versammlungen im Jahr gilt mindestens eine als Generalversammlung.

Die Einladungen erfolgen durch Bekanntmachung per E-Mail, Rundschreiben oder per Post.

Auf die Tagesordnung der Generalversammlung sind zu setzen:

- der Vortrag des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,
- die Vorlage der Jahresrechnung durch den Kassierer,
- die Berichte der Ausschüsse,
- die Neuwahl des Verwaltungsrates.

Die Tagesordnung ist spätestens 8 (acht) Tage vor der Generalversammlung per E-Mail oder durch Rundschreiben per Post unter Angabe von Datum, Zeit und Ort der Versammlung bekannt zu geben.

Etwalge Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 (drei) Tage vor der Generalversammlung beim Verwaltungsrat einzureichen.

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) der Mitglieder einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag stellen.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

#### Artikel 18: Beschlussfassung

Bei Abstimmung und/oder Wahl entscheidet in allen Versammlungen die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

#### Artikel 19: Vollmachten

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied darf nur eine Bevollmächtigung erteilen.

#### Artikel 20: Protokolle der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die von den Vorsitzenden, sowie von allen Mitgliedern, die dieses wünschen, unterschrieben werden.

Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen, Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Diese Auszüge werden auf einen Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden allen Mitgliedern im folgenden Monat schriftlich mitgeteilt.

#### Kapitel V: Verwaltungsrat

##### Artikel 21: Verwaltungsrat und Zusammensetzung

1. In den Verwaltungsrat dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. Der/die Stellvertreter/-in bzw. der/die Kassierer/-in dürfen auch normalhörend sein.
3. Darüber hinaus können normalhörende oder hörgeschädigte Personen aus dem Kreis der Ehren- oder angeschlossenen Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden. Sie haben während ihrer Amtszeit die Rechte effektiver Mitglieder.





**There's more to discover with the Jetpack app.**

Visit [wp.com/app](https://wp.com/app), or scan the code with your mobile device



4. Das Präsidium und der/die Kommissar/-in werden jedes Jahr auf der tumusmäßigen Generalversammlung gewählt.
5. Ein/e Kommissar/-in wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt; sie/er darf nicht dem Verwaltungsrat angehören.
6. Nur an der Generalversammlung teilnehmende effektive Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
8. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt die zur Wahl stehende Person als abgelehnt.
9. Wiederwahl ist zulässig, Stimmenübertragung unzulässig.
10. Dem/r Kassierer/-in ist in der Generalversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Führung der Bücher und der Kassenbestand von dem/r Kommissar/-in und dem Präsidium für richtig befunden sind.
- Artikel 22: Präsidium**
1. Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, einen Schriftführer sowie eine/n Kassierer/-in, die das Präsidium bilden.
2. Der/die Vorsitzende sollte idealerweise eine in Belgien oder anderen Staat anerkannte Hörbehinderung haben. Sofern es nicht gelingt den Posten des Verwaltungsratspräsidenten mit einem Hörgeschädigten zu besetzen, ist auch ein Normalhörender berechtigt diese Funktion bis zur nächsten Generalversammlung oder außergewöhnlichen Generalversammlung zu übernehmen.
3. Jede/r von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Zur Erledigung laufender Arbeiten setzt das Präsidium ggf. Ausschüsse ein, zu denen es je eine/n Obmann/-frau stellt. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Genehmigung des Präsidiums. Den Ausschüssen können auch Nichtpräsidiumsmitglieder angehören.
5. Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. In den Monaten Juli und August sind sie nicht abzuhalten.
6. Der/die Vorsitzende ruft das Präsidium zusammen und leitet die Sitzung.
7. Es ist ihm/ihr von allen Ein- und Ausgängen, soweit er sie nicht selbst entgegennimmt oder erledigt, Kenntnis zu geben. Er/Sie erstattet in der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht.
8. Im Hinderungsfall vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.
9. Präsidiumsmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, können durch das verbleibende Präsidium ersetzt werden. Das Präsidium bleibt beschlussfähig, solange ihm mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder tatsächlich noch angehören und anwesend sind.
10. Bei Anträgen entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Der/die Kassierer/-in hat das Vereinigungsvermögen zu verwalten, für Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Mitgliederliste auf dem Laufenden zu halten und die nötig werdenden Ausgaben gegen zu bewahrende Quittungen zu leisten. Er/sie hat in der Generalversammlung im verflochtenen Geschäftsjahr Rechnung zu legen sowie einen Überblick über die Mitgliederbewegung im beendeten Jahre zu geben und dem Präsidium halbjährlich einen kurzen Auszug der Kassengeschäfte zu liefern. Er/sie hat dem/r Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in sowie der/die auf der Generalversammlung gewählten Kommissar/-in jederzeit auf Verlangen die Kassenbücher und die Kasse zwecks Prüfung vorzulegen.
12. Dem/r Kassierer/-in ist in der Generalversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Führung der Bücher und der Kassenbestand von dem/r Kommissar/-in und dem Präsidium für richtig befunden sind.
13. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Sämtliche Rechnungen sind von beiden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
14. Mitglieder des Präsidiums, welche ihre Pflicht vernachlässigen oder den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandeln, können durch Präsidiumsbeschluss ihres Amtes enthoben werden. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb 4 (vier) Wochen zulässig, die über die Enthebung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
15. Mittel des Vereins dürfen nur für die Statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.
16. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Artikel 23: Sitzungen des Verwaltungsrates**
- Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung seines Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordert.
- Der Vorsitz des Verwaltungsrates führt der/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren, Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.
- Artikel 24: Beschlussfassung**
- Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Verwaltungsratsitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.
- Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit kommt es zu keinem Beschluss.
- Artikel 25: Vollmachten**
- Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.
- Artikel 26: Vertretung der Vereinigung**





**There's more to discover with the Jetpack app.**

Visit [wp.com/app](https://wp.com/app), or scan the code with your mobile device